

1. Anerkennung der Lieferbedingungen

Allen Angeboten und Vereinbarungen liegen ausschließlich nachfolgende Bedingungen zugrunde; abweichende Bedingungen des Bestellers, die nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, sind nicht verbindlich.

2. Auftragserteilung

2.1 Alle Vereinbarungen werden erst mit schriftlicher Bestätigung des Lieferers verbindlich. Entsprechendes gilt für Ergänzungen, Änderungen und Nebenreden.

2.2 Der Besteller haftet für die Richtigkeit der von ihm zu liefernden Unterlagen, wie insbesondere Muster und Zeichnungen.

2.3 Die in Katalogen, Preislisten oder den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Abbildungen und Leistungsbeschreibungen sind branchenübliche Näherungswerte, es sei denn, dass sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

3. Lieferung

3.1 Die Lieferzeit gilt als nur annähernd vereinbart, es sei denn, dass eine feste Lieferzeit ausdrücklich vereinbart wurde. Sie beginnt mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung und gilt als eingehalten, wenn die Ware zum vereinbarten Zeitpunkt das Werk verlassen hat oder bei Versandmöglichkeit die Versandbereitschaft dem Besteller gemeldet ist.

3.2 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhersehbarer außergewöhnlicher Ereignisse, die der Lieferer trotz der nach den Umständen des Einzelfalles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte – auch, wenn sie beim Vorlieferanten eintreten – soweit sie auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Hierzu gehören insbesondere behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Verzögerungen in der Anlieferung von Roh- und Hilfsstoffen sowie Ausschuss eines Werkstücks. Wird durch die vorgenannten Ereignisse die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird der Lieferer von der Lieferverpflichtung frei, ohne dass der Besteller Schadensersatz verlangen kann.

3.3 Bei Lieferverzug hat der Besteller dem Lieferer eine angemessene Nachfrist von mindestens 2 Wochen zu setzen.

Lieferung: Warenrücksendungen können nur mit Zustimmung des Verkäufers vorgenommen werden. Der Käufer hat hierfür Bearbeitungskosten in Höhe von mindestens 20% des Rechnungswertes zu tragen. Eine Rücknahme besonders angefertigter Ware bzw. bearbeiteten Materials kann nicht erfolgen. Warenrückgaben haben frachtfrei, mit einer Kopie des Lieferscheins zu erfolgen. Warenrückgaben werden nur in der Originalverpackung und in einwandfreiem Zustand angenommen.

4. Preisstellung

Die Preise verstehen sich – soweit nicht anders schriftlich vereinbart – ab Werk und schließen die Verpackung, nicht jedoch Fracht und Wertsicherung ein. Bei Auftragswerten ab € 160,- netto erfolgt die Lieferung frei Haus. Bei Lieferungen in das Ausland sind die anfallenden Verzollungskosten vom Besteller zu tragen.

Preise: Aufträge unter € 80,- netto können nur mit Bearbeitungsgebühr und per Nachnahme abgefertigt werden.

5. Zahlungsbedingungen

5.1 Alle Rechnungen sind innerhalb 30 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.

Zahlung: Bei Erstaufträgen behält sich der Verkäufer Lieferung gegen Vorauskasse oder Nachnahme vor. Eine Rechnungsregulierung durch Wechsel ist nicht möglich.

5.2 Bei Zielüberschreitung ist der Lieferer berechtigt, Verzögerungszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen.

5.3 Erhält der Lieferer nach Vertragsabschluss Kenntnis von Tatsachen über eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers, die nach pflichtgemäßem kaufmännischen Ermessen geeignet sind, seinen Anspruch auf die Gegenleistung zu gefährden, so kann er bis zum Zeitpunkt seiner Leistung das Stellen einer geeigneten Sicherheit binnen angemessener Frist oder Leistung bei Gegenleistung verlangen. Kommt der Besteller dem berechtigten Verlangen des Lieferers nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann der Lieferer vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Kommt der Besteller mit einer Teilleistung in Rückstand, so kann der Lieferer die gesamte Restforderung sofort fällig stellen und bei Leistungsverzug, Schadensersatz wegen Nichterfüllung, bei nicht vermögensbedingtem Leistungsverzug den Rücktritt vom Vertrag nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist verlangen.

6. Versand und Gefahrübergang

6.1 Der Versand erfolgt ab Werk, sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen ist.

6.2 Die Gefahr geht – auch bei frachtfreier Lieferung – auf den Besteller über, wenn die Ware dem Versandbeauftragten übergeben oder auf ein Fahrzeug des Lieferers verladen worden ist. Der Lieferer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Lieferungen im Namen und für Rechnung des Bestellers zu versichern. Bei Transportschäden hat der Besteller unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme bei den zuständigen Stellen zu veranlassen

und den Lieferer zu benachrichtigen.

7. Schutzrechte

7.1 An Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen ohne Einwilligung des Lieferers Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen unverzüglich an ihn zurückzusenden.

7.2 Werden bei der Anfertigung der Waren nach Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Angaben des Bestellers Schutzrechte Dritter verletzt, so stellt dieser den Lieferer von sämtlichen Ansprüchen frei.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Der Lieferer behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen mit dem Besteller vor.

8.2 Der Besteller ist berechtigt, diese Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern, oder (im Rahmen eines Werk- oder Werklieferungsvertrages) zu verwenden, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Lieferer rechtzeitig nachkommt. Er darf jedoch die Vorbehaltware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Er ist verpflichtet, die Rechte des Lieferers bei Weiterverkauf der Vorbehaltware auf Kredit zu sichern.

8.3 Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist der Lieferer berechtigt, auch ohne Ausübung des Rücktrittsrechts und ohne Nachfristsetzung auf Kosten des Bestellers die einstweilige Herausgabe der Vorbehaltware zu verlangen.

8.4 Alle Forderungen und Rechte aus der Weiterveräußerung oder sonstigen Verwendungen von Waren (z.B. Verbindung, Verarbeitung), an denen dem Lieferer Eigentumsrechte zustehen, tritt der Besteller schon jetzt zur Sicherung an diesen ab. Der Lieferer nimmt die Abtretung hiermit an.

8.5 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltware oder in die dem Lieferer abgetretenen Forderungen oder sonstige Sicherheiten hat der Besteller den Lieferer unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten; dies gilt auch für Beeinträchtigung sonstiger Art.

9. Gewährleistung

9.1 Ist die gelieferte Ware mangelhaft oder fehlen ihr zugesicherte Eigenschaften, so hat der Lieferer – nach seiner Wahl und unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsansprüche des Bestellers – nachzubessern oder Ersatz zu liefern. Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung des Lieferers auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die ihm gegen den Lieferer der Fremderzeugnisse zustehen. Die Feststellung solcher Mängel muss dem Lieferer unverzüglich – bei erkennbaren Mängeln sofort bei Entgegennahme der Ware, bei verborgenen Mängeln nach Erkennbarkeit – schriftlich mitgeteilt werden.

9.2 Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritter, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten sowie außergewöhnliche äußere Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Lieferers zurückzuführen sind. Entsprechendes gilt für Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Bestellers oder Dritter, die unsachgemäß ohne vorherige Zustimmung des Lieferers vorgenommen wurden.

Gewährleistung: Wir behalten uns handelsübliche oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen von den spezifischen Gewichten, Maßen, Bestellmengen, Mustern und früheren Lieferungen je nach Artikel bis zu +/- 10% vor. Weitergehende Abweichungen gewähren nur einen Anspruch auf Schadensersatz oder Gewinnentgang irgendwelcher Art.

9.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Gefahrenübergang. Leuchtmittel oder andere Verschleißteile sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

10. Sonstige Ansprüche

Schadensersatzansprüche aus Verzug, aus Unmöglichkeit der Leistung, aus schuldhafter Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung werden ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lieferers oder seiner Erfüllungsgehilfen. Die Haftung wird auch für grob fahrlässige Verletzungen auf den Ersatz des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schadens begrenzt.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Lieferers und für alle Rechtsstreitigkeiten, auch im Rahmen eines Wechsel- und Scheckprozesses ist das Gericht am Sitz des Lieferers zuständig, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder des öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist.

12. Fortgeltung des Vertrages bei Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingung und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.